

## KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR GESELLSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IM OBERBERGISCHEN KREIS

UNTERSTÜTZUNG EHRENAMTLICHER AKTIVITÄTEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER FOLGEN DER  
CORONA-KRISE

### Fördersteckbrief

#### **Der Oberbergische Kreis unterstützt zusammen mit dem Land NRW Hilfsangebote des Ehrenamtes für Menschen in der Corona-Krise**

Das Land stellt zur Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise 20.000,00 Euro im Oberbergischen Kreis bereit. Damit sollen insbesondere die Hilfsangebote der Freiwilligenagenturen, Nachbarschaftsinitiativen und Vereine vor Ort für ältere und vorerkrankte Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden.

Der Oberbergische Kreis unterstützt das Ehrenamt und stellt den Freiwilligenagenturen, anderen Engagement fördernden Einrichtungen und ehrenamtlich tätigen Akteuren vor Ort für ihre Arbeit zur Bewältigung der Corona-Krise die Hilfe zur Verfügung.

Freiwilligenagenturen, andere Engagement fördernde Einrichtungen sowie Nachbarschaftsinitiativen und Vereine haben durch ihr Engagement zusätzliche Ausgaben und benötigen nun finanzielle Unterstützung.

Beispiele hierfür sind:

das Matching von Ehrenamtlichen und Hilfesuchenden, Organisieren und koordinieren der Unterstützung beim Einkaufen, beim Ausführen des Hundes oder beim Einlösen von Rezepten, Vernetzung von Initiativen, Produzieren von Hilfeleitfäden und Erklär-Videos, die Initiativen und Nachbarschaftsnetzwerken zur Verfügung gestellt werden, Qualifizierungsangebote u.v.m.

**Weitere Informationen finden Sie in der Zusammenstellung auf den nachfolgenden Seiten.**

#### **Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Koordinierungsstelle für Gesellschaftliche Entwicklung des Oberbergischen Kreises.**

Zur Unterstützung des Ehrenamtes ist Christine Bray und Sylvia Asmussen für Sie im Einsatz.

Christine Bray, Telefon 02261/881270, E-Mail [christine.bray@obk.de](mailto:christine.bray@obk.de)

Sylvia Asmussen, Telefon 02261/881271, E-Mail [sylvia.asmussen@obk.de](mailto:sylvia.asmussen@obk.de)

**Ihre Bedarfsmeldung (Formblatt)** senden Sie bitte an [corona-unterstuetzung-ehrenamt@obk.de](mailto:corona-unterstuetzung-ehrenamt@obk.de)

**Um die Fördermöglichkeiten und den Ablauf zu verdeutlichen finden Sie hier eine wichtige Zusammenstellung**

**Förderzeitraum 24. März 2020 bis 31.12.2020**

### **Was kann gefördert werden?**

Unterstützung von ehrenamtlichen Aktivitäten, insbesondere Hilfsangebote der Freiwilligenagenturen sowie anderer rechtsfähiger Engagement fördernder Einrichtungen, Nachbarschaftsinitiativen und Vereine vor Ort für hilfsbedürftige Menschen in der Corona-Krise unterstützen. Mit den bereitgestellten Mitteln gilt es, bestehende oder neu entstehende ehrenamtliche Aktivitäten vor Ort zu unterstützen, damit die Engagierten ihre Aktionen vor allem für Seniorinnen und Senioren, erkrankte und in Quarantäne befindliche Menschen einfacher oder besser und mit angemessenen Schutzvorkehrungen umsetzen können. Z. B. können Einkaufsdienste oder auch psychosoziale Angebote gefördert werden.

Beispiele für entstandene Auslagen/Aufwände, welche über die bereitgestellten Mittel finanziert bzw. erstattet werden können:

- Material für das Nähen von Behelfsmasken (u. a. Anschaffung oder Anmietung von Nähmaschinen, Stoff, Nähgarn, Befestigungsbänder, etc.)
- Anschaffung/Kauf von Schutzbekleidung (Handschuhe, Mundschutz, Desinfektionsmittel)
- Einrichtung von Videokonferenzen (Lizenzgebühren), Website-Gestaltung, Hosting
- Erstattung von Fahrtkosten bei Nutzung von PKWs und Lieferwagen oder des ÖPNVs unter der Beachtung des Landesreisekostengesetzes
- Öffentlichkeitsarbeit

### **Wer ist berechtigt, die Mittel zu erhalten?**

Freiwilligenagenturen sowie andere rechtsfähige Engagement fördernde Einrichtungen, Nachbarschaftsinitiativen und Vereine vor Ort. Wichtig ist hierbei: Die Auszahlung von bereitgestellten Mitteln an natürliche Personen ist ausgeschlossen.

### **Ist ein Eigenanteil notwendig?**

Nein, ein Eigenanteil ist nicht notwendig.

### **Können die Mittel auch für rückwirkende bzw. bereits abgeschlossene Maßnahmen verwendet werden?**

Die Mittel dürfen für entstandene Ausgaben im Zusammenhang mit der CoronaPandemie ab dem 24. März 2020 (Kab.-Beschluss zum NRW-Rettungsschirm) genutzt werden. Somit sind auch Kosten/Rechnungen abgedeckt, die bereits angefallen sind und für die z. B. ein Verein oder eine Organisation bereits in Vorleistung getreten ist. Das betrifft auch Maßnahmen, die bereits geplant sind oder schon begonnen haben.

**Dürfen die Mittel auch für Personalkosten für Hauptamtliche (z. B. in Freiwilligenagenturen) verwendet werden?**

Ja, die Mittel dürfen auch für zusätzlich anfallende Overhead-Kosten, welche im Rahmen der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise entstanden sind oder entstehen, genutzt werden (z. B. für die Beschäftigung einer zusätzlichen „450 EuroKraft“/Honorarkraft zur hauptamtlichen Koordination der Ehrenamtlichen).

**Muss ein Verein oder eine Organisation zur Beschaffung von Dienst- oder Lieferleistungen ein Vergabeverfahren durchführen?**

Nein, es ist jedoch im Zusammenhang mit dem Wirtschaftlichkeitsaspekt formlos die Preisermittlung (in der Regel mindestens 3 Vergleichsangebote) für die Beschaffung zu dokumentieren. Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

**Darf ein Verein oder eine Organisation auch Kosten für Miete und Strom/Wasser einreichen, wenn diese im Rahmen der Hilfsmaßnahmen entstanden sind?**

Grundsätzlich können keine Kosten für Miete, Wasser und Strom durch diese Mittel finanziert werden, weil es sich hierbei um Kosten handelt, welche im laufenden „Betrieb“ auch angefallen wären. Eine Ausnahme besteht allerdings, wenn zusätzliche Räumlichkeiten angemietet werden mussten/müssen für beispielsweise Materiallagerung oder Personen, die dort in dem geforderten Abstand tätig sein können.

**Können die bereitgestellten Mittel auch zur Aufrechterhaltung der regulären Arbeit der Freiwilligenagenturen eingesetzt werden?**

Nein, laufende Betriebs- und Personalkosten können nicht aus den bereitgestellten Mittel finanziert werden.

**Können die bereitgestellten Mittel auch für Projekte für die Förderung/Aufrechterhaltung des „traditionellen“ Ehrenamts eingesetzt werden?**

Die Landesregierung will die ehrenamtlichen Aktivitäten, insbesondere Hilfsangebote der Freiwilligenagenturen sowie anderer rechtsfähiger Engagement fördernder Einrichtungen, Nachbarschaftsinitiativen und Vereine vor Ort für hilfsbedürftige Menschen in der Corona-Krise unterstützen. Mit den bereitgestellten Mitteln gilt es, bestehende oder neu entstehende ehrenamtliche Aktivitäten vor Ort zu unterstützen, damit die Engagierten ihre Aktionen vor allem für Seniorinnen und Senioren, erkrankte und in Quarantäne befindliche Menschen einfacher oder besser und mit angemessenen Schutzvorkehrungen umsetzen können. Falls es im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise einen erhöhten Finanzbedarf für „traditionelle“ Ehrenamtsprojekte geben sollte, weil z. B. Schutzmaßnahmen für die Engagierten ergriffen werden müssen oder z. B. ein erhöhter Koordinierungsbedarf besteht, können auch Projekte unterstützt werden, welche bereits vor der Corona-Krise hilfsbedürftige Personen unterstützt haben.

**Können die bereitgestellten Mittel für Qualifikationsmaßnahmen/Fortbildungen im Zusammenhang mit den Hilfsangeboten zur Bewältigung der Corona-Krise verwendet werden?**

Ja, wenn die Qualifizierung/Fortbildung im Zusammenhang mit den Hilfsangeboten zur Bewältigung der Corona-Krise stehen, können z. B. Schulungen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Infektionen oder auch IT-Schulungen zum Umgang mit Videokonferenzsystemen durch die bereitgestellten Mittel finanziert werden.

**Sind Doppelförderungen ausgeschlossen?**

Doppelförderungen gilt es auszuschließen. Sollten bereits weitere Stellen ebenfalls die Übernahme der Kosten zugesagt haben, ist eine Finanzierung über die hier bereitgestellten Mittel ausgeschlossen.

**Wer vergibt die Mittel?**

Der Oberbergische verwaltet die Mittel, indem dieser die finanzielle Hilfe – entsprechend dem Bedarf – an Freiwilligenagenturen oder andere rechtsfähige Engagement fördernde Einrichtungen, Vereine und Initiativen (nach Vorlage entsprechender Maßnahmen/Rechnungen) auszahlt. Die Verteilung der Mittel obliegt dem Oberbergischen Kreis. Er regelt das Verfahren der Prüfung und Bewertung der Anfragen der gemeinnützigen Organisationen auf Unterstützung sowie des Nachweises über die Verwendung der Mittel.

(Quelle: Auszüge FAQ-Liste-NRW)